



Informationen zu rechtlichen Bestimmungen beim Erwerb von Tierarzneimitteln im Internet

Allgemeines

Das Arzneimittelgesetz (AMG) regelt den Verkehr mit Arzneimitteln und somit auch den Versandhandel mit Arzneimitteln über das Internet.

Apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen in Deutschland grundsätzlich nur von öffentlichen Apotheken (§ 43 AMG) in den Verkehr gebracht werden („Apothekenmonopol“). Eine Ausnahme hiervon ist die Abgabe von Arzneimitteln durch den Tierarzt für Tiere, die sich bei ihm in Behandlung befinden („eingeschränktes Dispensierrecht“ im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke). Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen von Tierhaltern bei Tieren nur angewendet werden, wenn diese von dem Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind, bei dem sich die Tiere in Behandlung befinden (§ 57a AMG).

In Deutschland angebotene Arzneimittel müssen durch die zuständige deutsche Bundesoberbehörde (Bundesinstitut für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - BVL) oder die europäische Arzneimittelagentur (EMA) zugelassen sein (§ 21 AMG).

Wo dürfen Tierarzneimittel im Versandhandel erworben werden?

Apotheken- und verschreibungspflichtige Tierarzneimittel dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur bei deutschen **Versandapotheken** oder bei Versandapotheken mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat bzw. einem Vertragsstaat des EWR erworben werden (§ 57 Abs. 1 AMG). Der Erwerb von Tierarzneimitteln aus Drittstaaten (z. B. USA, Schweiz) ist nicht zulässig (§ 73 AMG).

Apotheken, die Arzneimittel im Onlinehandel in Verkehr bringen, benötigen eine Versandhandelserlaubnis (§ 43, § 73 AMG). Verbraucher sollten Tierarzneimittel nur bei entsprechend registrierten Versandapotheken kaufen, für Deutschland wird das Versandhandelsregister beim DIMDI (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information) geführt (<http://www.dimdi.de/static/de/amg/var/apotheken/index.htm>).

Ausländische Apotheken dürfen nur dann Arzneimittel nach Deutschland versenden, wenn deren arzneimittelrechtliche Vorschriften denen Deutschlands entsprechen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) veröffentlicht im Bundesanzeiger eine Liste mit den Ländern, die Tierarzneimittel nach Deutschland versenden dürfen (http://www.dimdi.de/static/de/amg/faq/var/faq_0005.html). Zurzeit ist der Versand nur für

- britische Apotheken (gilt für verschreibungs- und apothekenpflichtige Tierarzneimittel) und
- tschechische Apotheken (gilt nur für nicht verschreibungspflichtige Tierarzneimittel)

erlaubt. Für den Versand von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln muss der Versandapotheke ein Rezept des behandelnden Tierarztes im Original vorliegen.

Tierärzte dürfen apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel nur zur kurzfristigen Weiterbehandlung von Tieren versenden, wenn diese bei ihnen in Behandlung sind (§ 43 Abs. 5 AMG).

Online-Auktionshäuser (z. B. eBay), Internethändler oder sonstige Anbieter dürfen apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel **nicht** versenden.

Welche Tierarzneimittel dürfen im Versandhandel erworben werden?

Apotheken- und verschreibungspflichtige Tierarzneimittel dürfen nur dann auf dem Versandweg abgegeben (§ 43 Abs. 5 AMG) bzw. vom Tierhalter auf diesem Weg erworben werden, wenn sie **ausschließlich für nicht Lebensmittel liefernde Tiere zugelassen** sind (§ 57 Abs. 1 AMG). Hintergrund hierzu ist die mögliche Gefährdung des Verbrauchers durch unerwünschte Arzneimittelrückstände in tierischen Lebensmitteln.

Beispiele:

- Im Versandhandel erworben werden dürfen Tierarzneimittel, die z. B. ausschließlich für Hunde und Katzen zugelassen sind.
- Ausschließlich für Pferde (diese gelten auch als Lebensmittel liefernd) oder Rinder zugelassene Tierarzneimittel dürfen nicht in einer Versandapotheke bestellt und verkauft werden, z. B. Wurmkuren für Pferde.
- Tierarzneimittel, die z. B. sowohl für Hunde als auch für Schweine zugelassen sind, dürfen ebenfalls nicht bestellt und versendet werden, auch wenn sie bei einem Hund angewendet werden sollen.

Diese Ausführungen beziehen sich **nicht** auf den Versand von **freiverkäuflichen** Tierarzneimitteln. Diese dürfen unabhängig von der Tierart, für die sie zugelassen sind, durch Internethändler mit einem Sachkundenachweis nach § 50 AMG versendet werden.